



# **NAX-Patentreffen Süd**

Stuttgart, 02.12.2008

## **Urheberrechtsschutz in China**

RA Joachim Jobi

BAK-Verbindungsbüro Brüssel

## Gliederung

- A. Rechte des Urhebers
- B. Regeln des Urhebervertragsrechts
- C. Lösungsansätze in Problemfällen

## **Rechtsgrundlage:** Urheberrechtsgesetz der Volksrepublik China i.d. Fassung vom 27.10.2001

- Entwürfe, Pläne und Modelle werden als „Werk“ geschützt, Art. 3 (7): „drawings of engineering designs, (...) sketches (...) and model works“
- Architekt ist Urheber dieser Werke
- Als Urheber Inhaber aller wirtschaftlich relevanten Verwertungsrechte – Art. 9 (5)-(17)
  - Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung etc.
- Als Urheber Träger aller Urheberpersönlichkeitsrechte – Art. 9 (1)-(4)
  - Veröffentlichungsrecht
  - Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
  - Recht auf Veränderung des Werks
  - Recht, die Entstellung des Werks zu verhindern

## Grundsätze des Urhebervertragsrechts

- Einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte können vom Urheber eingeräumt werden
- Auch Übertragung aller wirtschaftlich relevanten Verwertungsrechte durch schriftliche Verträge möglich
- Urheberpersönlichkeitsrechte können nicht übertragen werden, sie verbleiben immer beim Urheber – Art. 10, Satz 2, 3
- Dies gilt auch im Arbeitsverhältnis – Art. 16

## Umfang und Entgelt des Nutzung

- Vertragspartner darf nur explizit eingeräumte Rechte nutzen – Art. 26
- Vorrang des vertraglich vereinbarten Entgelts
- Fehlt eine solche Vereinbarung bei Einräumung von Nutzungsrechten, gilt das sog. marktüblich Entgelt, das von der staatlichen Stelle zur Verwaltung des Urheberrechts festgesetzt wird.
- Urheberpersönlichkeitsrechte können nicht übertragen werden, sie verbleiben immer beim Urheber – Art. 10, Satz 2, 3

# TEIL C: Lösungsansätze in Problemfällen (1)



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

## Nationale Ebene - Deutschland

- Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), Unterabteilung V B, Referat V B 6 – zuständig für Außenwirtschaftsrecht und wirtschaftlichen Zusammenarbeit u.a. mit China
- Beide Fälle wurden mit Hilfe der Betroffenen aufgearbeitet und an das Ministerium weitergegeben
- Waren Gegenstand des Deutsch-Chinesischen gemischten Wirtschaftsausschusses
  - Beteiligung der Ministerien, teilweise Ministerebene
  - Beteiligung von Wirtschaftsvertretern beider Seiten
- Ziel des Vorgehens
  - Information und Sensibilisierung der Bundesregierung
  - Konstruktiver Dialog mit chinesischer Seite anhand konkreter Fälle
  - Möglichst konkrete Lösung der Problemfälle

# TEIL C: Lösungsansätze in Problemfällen (2)



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

## Europäische Ebene – EU-Kommission

- Generaldirektion Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), Unterabteilung V B, Referat V B 6 – zuständig für Außenwirtschaftsrecht und wirtschaftlichen Zusammenarbeit u.a. mit China
- Beide Fälle wurden mit Hilfe der Betroffenen aufgearbeitet und an das Ministerium weitergegeben
- Waren Gegenstand des Deutsch-Chinesischen gemischten Wirtschaftsausschusses
  - Beteiligung der Ministerien, teilweise Ministerebene
  - Beteiligung von Wirtschaftsvertretern beider Seiten
- Ziel des Vorgehens
  - Information und Sensibilisierung der Bundesregierung
  - Konstruktiver Dialog mit chinesischer Seite anhand konkreter Fälle
  - Lösung der Problemfälle

# TEIL C: Lösungsansätze in Problemfällen (3)



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

## Fazit (1)

- Generaldirektion Bundeswirtschaftsministerium (BMW), Unterabteilung V B, Referat V B 6 – zuständig für Außenwirtschaftsrecht und wirtschaftlichen Zusammenarbeit u.a. mit China
- Beschreiten des Rechtsweges und gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche in China zum Teil sehr problematisch
- Sehr unterschiedliche Interessenlagen in Ministerien und den konkret beteiligten lokalen chinesischen Behörden
- Aber auch Vergabe der Aufträge in China teilweise sehr intransparent, verläuft zum Teil über Mittelsmänner, die im Konfliktfall nicht auffindbar sind
- Unterstützung der Bundesregierung auf allgemeiner politischer Ebene, Ergebnisse schwer zu evaluieren

# TEIL C: Lösungsansätze in Problemfällen (3)



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

## Fazit (2)

- Generaldirektion Bundeswirtschaftsministerium (BMW), Unterabteilung V B, Referat V B 6 – zuständig für Außenwirtschaftsrecht und wirtschaftlichen Zusammenarbeit u.a. mit China
- Beschreiten des Rechtsweges und gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche in China zum Teil sehr problematisch
- Sehr unterschiedliche Interessenlagen in Ministerien und den konkret beteiligten lokalen chinesischen Behörden
- Aber auch Vergabe der Aufträge in China teilweise sehr intransparent, verläuft zum Teil über Mittelsmänner, die im Konfliktfall nicht auffindbar sind
- Unterstützung der Bundesregierung auf allgemeiner politischer Ebene, Ergebnisse schwer zu evaluieren

# TEIL A: Institutionelles Gefüge der EU

## Europäisches Parlament

- Legislative
- Derzeit 785 Abgeordnete
- Budgetrecht
- Überwacht und bewertet Arbeit der Kommission
- Kompetenzen in der Gesetzgebung durch Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens erweitert
- 20 Ausschüsse, Sekretariate, Fraktionen

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!